

Gebührensatzung

für die Nutzung des Kindergartens der Gemeinde Jübek

(In der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 22.06.2010)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 90 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen und des § 11 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Jübek wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 9. Juli 2009 folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Jübek erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindergärten der Gemeinde Jübek werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben. Eine alleinige Inanspruchnahme von Zusatzleistungen, für die eine Zusatzgebühr erhoben wird, ist ausgeschlossen.
- (2) Der Träger des Kindergartens oder eine von Ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten
- (2) Der monatliche Teilbetrag beträgt für
 - ein Kind im Alter ab drei Jahren, das den Kindergarten in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr besucht, **128,-- €**
 - ein Kind im Alter von einem bis drei Jahren, das den Kindergarten in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr besucht in der Familiengruppe (insgesamt 15 Kinder, davon 5 unter drei Jahren), **195,-- €**
 - ein Kind im Alter von null bis drei Jahren, das den Kindergarten in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr besucht in der Krippengruppe (Kinder bis drei Jahren), **195,-- €**
 - bei der Inanspruchnahme der Früh- (7.00 Uhr bis 7.30 Uhr) sowie der Spätbetreuung (12.30 Uhr bis 15.00 Uhr) wird ein Zuschlag von 12,-- € je angefangene halbe Stunde erhoben,
 - bei der Inanspruchnahme der Früh- (7.00 Uhr bis 7.30 Uhr) sowie der Spätbetreuung (12.30 Uhr bis 15.00 Uhr), allerdings an höchstens zwei Tagen pro Woche, wird ein Zuschlag von 8,-- € je angefangene halbe Stunde erhoben (Der Gebührenschuldner hat die Tage im Vorwege bei der Kindergartenleitung zu bestimmen.),
 - ein Kind in der zweiwöchigen Eingewöhnungsphase gemäß § 3 Absatz 2 der Kindertageseinrichtungssatzung **90,-- €**

Der monatliche Teilbetrag beträgt ab dem 1. August 2010 für

- ein Kind im Alter von null bis drei Jahren, das den Kindergarten in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr besucht **210,-- €**,
ein Kind im Alter ab drei Jahren, das den Kindergarten in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr besucht, **135,-- €**,
- ein Kind im Alter von null bis drei Jahren bei der Inanspruchnahme der Früh- (7.00 Uhr bis 7.30 Uhr) sowie der Spätbetreuung (12.30 Uhr bis 15.00 Uhr) wird ein Zuschlag von 30,-- € je angefangene halbe Stunde erhoben,
- ein Kind im Alter ab drei Jahren bei der Inanspruchnahme der Früh- (7.00 Uhr bis 7.30 Uhr) sowie der Spätbetreuung (12.30 Uhr bis 15.00 Uhr) wird ein Zuschlag von 20,-- € je angefangene halbe Stunde erhoben,
- ein Kind im Alter von null bis drei Jahren bei der Inanspruchnahme der Früh- (7.00 Uhr bis 7.30 Uhr) sowie der Spätbetreuung (12.30 Uhr bis 15.00 Uhr), allerdings an höchstens zwei Tagen pro Woche, wird ein Zuschlag von 15,-- € je angefangene halbe Stunde erhoben (Der Gebührenschuldner hat die Tage im Vorwege bei der Kindergartenleitung zu bestimmen.),
- ein Kind im Alter ab drei Jahren bei der Inanspruchnahme der Früh- (7.00 Uhr bis 7.30 Uhr) sowie der Spätbetreuung (12.30 Uhr bis 15.00 Uhr), allerdings an höchstens zwei Tagen pro Woche, wird ein Zuschlag von 10,-- € je angefangene halbe Stunde erhoben (Der Gebührenschuldner hat die Tage im Vorwege bei der Kindergartenleitung zu bestimmen.),
- ein Kind in der zweiwöchigen Eingewöhnungsphase gemäß § 3 Absatz 2 der Kindergartensatzung **97,-- €**.

(3) Gebührenschuldner mit geringerem Einkommen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung der Regelgebühr (Regelöffnungszeit). Der Umfang der Ermäßigung richtet sich danach, in welcher Höhe das einzusetzende Einkommen den Bedarf des Gebührenschuldners zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhaltes über- oder unterschreitet. Für die Berechnung gelten gemäß § 25 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Die Regelsätze gem. § 28 SGB XII finden Anwendung. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage des § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII.

Überschreitet das Einkommen den festgestellten Bedarf, erfolgt eine gestaffelte Ermäßigung.

Bei einer Überschreitung der Einkommensgrenze um

mehr als	5,-- €	bis zu	25,-- €	=	90 %
mehr als	25,-- €	bis zu	50,-- €	=	80 %
mehr als	50,-- €	bis zu	75,-- €	=	70 %
mehr als	75,-- €	bis zu	100,-- €	=	60 %
mehr als	100,-- €	bis zu	125,-- €	=	50 %
mehr als	125,-- €	bis zu	150,-- €	=	40 %
mehr als	150,-- €	bis zu	175,-- €	=	30 %
mehr als	175,-- €	bis zu	200,-- €	=	20 %
mehr als	200,-- €	bis zu	225,-- €	=	0 %

Wenn das Einkommen niedriger, gleich hoch oder geringfügig (bis zu 5,-- €) höher ist, als die maßgebliche Einkommensgrenze, so beträgt die Ermäßigung 90 %.

Der Ermäßigungsantrag hat gemäß Formvordruck zu erfolgen. Dieser ist von dem Gebührenpflichtigen über das Sozialzentrum Eggebek vorzulegen, das die Anspruchsvoraussetzungen überprüft. Das Sozialzentrum Eggebek stellt eine Bescheinigung über die Höhe der Ermäßigung aus. Aufgrund dieser Bescheinigung wird eine entsprechende Gebührenermäßigung gewährt.

- (4) Im Rahmen der Geschwisterermäßigung wird für das zweite gebührenpflichtige Kind der Regelgebühr um 30 % und für jedes weitere gebührenpflichtige Kind um 60 % herabgesetzt. Dieses gilt auch nach Anwendung des Absatzes 2.
- (5) Die monatlichen Teilbeträge der Gebühren nach Absatz 2 verringern sich bei Kindern unter drei Jahren mit dem Monat nach der Vollendung des dritten Lebensjahres auf den Gebührensatz für Kinder ab drei Jahren.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr (monatliche Teilbetrag) zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im voraus, spätestens bis zum 05. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (3) Gebührenschuldner ist die oder der Erziehungsberechtigte oder die Person, auf deren Antrag das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4

Veranlagung

Die Gebührenschuldner erhalten über die nach § 2 zu entrichtende Benutzungsgebühr eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

§ 5

Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigende Kündigungsfrist wird auf § 6 der Kindergartensatzung verwiesen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Nutzung des Kindergartens der Gemeinde Jübek vom 5. Juli 1993 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung außer Kraft.

Jübek, 13. Juli 2009

L. S.

Will
Bürgermeister

Geändert durch:

1. Nachtragssatzung vom 22.06.2010 – In Kraft getreten rückwirkend zum 01.04.2010